

Fachinformation Nr. 8 / 2023

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BVerfG – Verfassungsbeschwerde zur Besteuerung von Erstattungszinsen erfolglos	3
Außergewöhnliche Belastungen	
• Finanzgericht Münster – Kosten für Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes keine agB (Nzb.)	3
Familienleistungsausgleich	
• BFH-Urteil – Kindergeld für ein in Australien studierendes Kind	4
Sonderausgaben	
• Bayerisches Landesamt für Steuern – Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG) Anlage 1	5
• FG Köln – Kein Sonderausgabenabzug von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die vom Krankengeld einbehalten und abgeführt werden (n. n. rkr.)	5
Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht	
• BSG – Bemessungszeitraum für die Berechnung des Elterngelds bei Arbeitslosigkeit während der Schwangerschaft	6
Steuerfreie Einnahmen	
• Thüringer Finanzministerium – Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer nach § 1878 BGB	6
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BFH-Urteil – Verlustrücktrag: Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Entstehungsjahr	7
• FinBeh Hamburg – Anerkennung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen nach tschechischem Recht (registrované partnerství)	8

	<u>Seite</u>
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• BMF-Schreiben – Ertragsteuerliche Beurteilung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c, § 9 Absatz 5 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 EStG; Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, BStBl I 2023 S. 7) Anlage 2	9
• LfSt Rheinland-Pfalz – Verfügung betr. Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und Anwendung der sog. Homeoffice-Pauschale nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Sätze 2 bis 4 EStG in der Corona-Pandemie; hier: Klärung von Zweifelsfragen vom 21. Juli 2021 – Anlage 3	9
• FG Niedersachsen – Abzugsfähigkeit von Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung (Rev.)	10
• FG Niedersachsen – Unentgeltliches Kantinenessen für Leiharbeitnehmer – Arbeitgeberveranlassung i.S.d. § 9 Abs. 4a S. 8 EStG (rkr.)	10
• FG Baden-Württemberg – Minderung des WK-Abzugs für eine doppelte Haushaltsführung um steuerfreie Aufwandsentschädigung (vorl. n. rkr.)	11
• FG Nürnberg – Erste Tätigkeitsstätte einer vom militärischen Dienst freigestellten Soldatin im Ausbildungsdienstverhältnis (rkr.)	12
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• BFH-Urteil – Steuerbegünstigung für ausländische Baudenkmäler	12

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.
Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Verfassungsbeschwerde zur Besteuerung von Erstattungszinsen erfolglos**

BVerfG, Beschl. v. 12.7.2023 – 2 BvR 482/14

Vorinstanz: BFH v. 12.11.2013 – VIII R 1/11

Die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BFH v. 12.11.2013 (VIII R 1/11) zur Besteuerung von Erstattungszinsen i.S.d. § 233a AO wird nicht zur Entscheidung angenommen.

GG Art. 20 Abs. 3; AO § 233a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 u. Abs. 3 S. 1 u. 3; EStG § 12 Nr. 3, § 20 Abs. 1 Nr. 7 S. 3, § 52a Abs. 8 S. 2

Quelle: DStR Nr. 32 / 2023 S. 1769

Hinweis: Nach dem o.g. BFH-Urteil sind Erstattungszinsen nach § 233a AO steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Außergewöhnliche Belastungen

- **Kosten für Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes keine agB**

Finanzgericht Münster, Urteil v. 13.6.2023 – 2 K 1045/22 E – **Nichtzulassungsbeschwerde anhängig** – Az. des BFH: VI B 35/23

(Allgemeine) Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines hochbegabten Kindes stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar. Hierbei handelt es sich nicht um unmittelbare Krankheitskosten.

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Berücksichtigung von Aufwendungen für den Besuch des staatlich anerkannten privaten Internatsgymnasiums U KG (U) und Aufwendungen für Heileurythmie als Krankheitskosten bei den außergewöhnlichen Belastungen (agB) i.S.d. § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Einkommensteuer 2018 und 2019 (Streitjahre). [...]

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Im Streitfall ist nicht ersichtlich, dass der Privatschulbesuch der N auf U zum Zwecke der Heilbehandlung erfolgt ist und dort eine spezielle, unter der Aufsicht medizinisch geschulten Fachpersonals durchgeführte Heilbehandlung für N stattgefunden hat. Dass an der von N besuchten Privatschule U eine Therapie hinsichtlich der bei N vorhandenen

Beschwerden durch medizinische und/oder psychotherapeutisches Personal stattgefunden hätte, haben die Kläger bereits nicht vorgetragen. [...]

Auch ist gerade eine solche Hochbegabung die einzige im amtsärztlichen Schreiben vom 24.08.2018 erwähnte „Krankheit“, die jedoch im Rahmen des § 33 EStG als Krankheit unerheblich ist (BFH, Urteil vom 19.11.2015 VI R 45/14, juris). Eine andere Krankheit ist in dem amtsärztlichen Schreiben nicht diagnostiziert worden.

Der erkennende Senat sieht es für die Annahme von Krankheitskosten auch nicht als ausreichend an, dass, wie von den Klägern jedenfalls implizit vorgetragen, schon der Besuch einer bestimmten Schule als die eigentliche Heilmaßnahme anzusehen sein soll, weil sich die dort herrschenden Bedingungen günstig auf die Krankheit auswirken. Übereinstimmend mit den Ausführungen des Bundesfinanzhofs in dessen Urteil vom 01.12.1978, VI R 149/75 juris, geht der Senat davon aus, dass es sich in diesem Fall nicht um unmittelbare Krankheitskosten, sondern um (nicht abziehbare) bloße Kosten der Vorbeugung bzw. Folge einer Krankheit handelt (ebenso FG Köln, Urteil vom 20.03.2019, 4 K 1961/16, juris, und FG Düsseldorf, Urteil vom 14.03.2017, 13 K 4009/15, juris).

[...]

Quelle: NWB Datenbank

Familienleistungsausgleich

- **Kindergeld für ein in Australien studierendes Kind**

BFH-Urteil vom 21. Juni 2023, III R 11/21

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 07. Januar 2020, Az: 5 K 168/17

1. Ab dem Entschluss, länger als ein Jahr zu Ausbildungszwecken im außereuropäischen Ausland (vgl. § 63 Abs. 1 Satz 6 EStG) zu bleiben, behält das Kind seinen Inlandswohnsitz in der elterlichen Wohnung nur dann bei, wenn es diese im Folgenden regelmäßig mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit nutzt (Bestätigung der Rechtsprechung).

2. Für die Berechnung, ob ein Kind in den ausbildungsfreien Zeiten überwiegend die elterliche Wohnung nutzt, ist im Regelfall auf das Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahr abzustellen. Die Gründe für den Inlandsaufenthalt spielen bei der Ermittlung seiner Dauer keine Rolle.

3. Steht während des laufenden Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahres fest, dass das Kind nicht mehr als die Hälfte der ausbildungsfreien Zeit in der elterlichen Wohnung verbringen wird, spricht dies für eine Aufgabe des inländischen Wohnsitzes bereits zu diesem Zeitpunkt und nicht erst zum Ende des jeweiligen Ausbildungs-, Schul- oder Studienjahres.

AO § 8, EStG § 63 Abs. 1 S. 6, EStG § 66 Abs. 2, EStG § 70 Abs. 2 S. 1

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Die Festsetzung des Kindergeldes ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben oder zu ändern, wenn in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind, Änderungen eintreten (§ 70 Abs. 2 Satz 1 EStG), wenn also eine rechtmäßige Festsetzung durch Änderung der für den Bestand des Kindergeldanspruchs maßgeblichen Verhältnisse nachträglich unrichtig wurde (Senatsurteil vom 20.11.2008 - III R 53/05, BFH/NV 2009, 564, unter II.1.a, m.w.N.). Dies kommt in Betracht, wenn ein Kind, für das an sich ein Kindergeldanspruch besteht, seinen inländischen Wohnsitz (§ 8 der Abgabenordnung --AO--) aufgibt, ohne einen diesem gleichgestellten Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) zum Beispiel in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu haben (§ 63 Abs. 1 Satz 6 EStG). Für solche Kinder besteht ab dem Folgemonat der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes kein Kindergeldanspruch mehr (§ 63 Abs. 1 Satz 6 EStG i.V.m. § 66 Abs. 2 EStG). Dafür kann bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ein Kinderfreibetrag abgezogen werden (vgl. § 32 Abs. 6 Satz 4 EStG; Urteil des Bundesfinanzhofs --BFH-- vom 26.02.2002 - VIII R 85/98, BFH/NV 2002, 912, unter 2.a und b; Senatsurteil vom 28.04.2022 - III R 12/20, BFHE 277, 143, BStBl II 2022, 681, Rz 13). [...]

Quelle: BFH

Sonderausgaben

- **Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)**
Bayerisches Landesamt für Steuern v. 16.06.2023 - S 2221.1.1-9/161 St36

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die Verfügung vom 16.06.2023 zur Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG umfangreich aktualisiert. Sie ist der Fachinformation als Anlage 1 beigefügt.

Quelle: www.steuern.beck.de

- **Kein Sonderausgabenabzug von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, die vom Krankengeld einbehalten und abgeführt werden**
Finanzgericht Köln, Urteil vom 25.05.2023 – 11 K 1306/20 – noch nicht rechtskräftig

1. Auf das Krankengeld entfallende Rentenversicherungsbeiträge sind nicht als Sonderausgaben abziehbar.

2. Krankengeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt, ohne hiervon geleistete Vorsorgeaufwendungen abzuziehen

EStG § 10, § 32b

Quelle: www.steuern.beck.de

Steuerberatungsrecht / Berufsrecht / Sozialrecht

- **Bemessungszeitraum für die Berechnung des Elterngelds bei Arbeitslosigkeit während der Schwangerschaft**

BSG, Urteil vom 9. März 2023 – B 10 EG 1/22 R

Einer schwangeren Frau steht nach einem Urteil des BSG kein höheres Elterngeld zu, wenn sie im Bemessungszeitraum teilweise arbeitslos war und ihren Beruf aus Gründen des Arbeitsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz nicht wieder aufnehmen konnte. Nach § 2b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BEEG komme die Gewährung eines höheren Elterngelds nur dann in Betracht, wenn Ursache des geringeren Erwerbseinkommens eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung war. Die Klägerin sei während der Schwangerschaft aber nicht krank, sondern arbeitslos gewesen. Mangels planwidriger Regelungslücke sei die Norm auch nicht analog auf den Fall anwendbar, dass die Elterngeldberechtigte während der Schwangerschaft arbeitslos wird. Der Senat hat auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des abschließenden Katalogs der Ausklammerungstatbestände in § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 BEEG geäußert.

Quelle: DStR Nr. 32 / 2023 S. X

Hinweis:

Lohnsteuerhilfevereine haben keine Beratungsbefugnis bei der Beantragung von Elterngeld.

Steuerfreie Einnahmen

- **Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer nach § 1878 BGB**

Thüringer Finanzministerium v. 09.01.2023 - 1040-21 - S 2121/18-2-2898/2023

Verfügung der LFD vom 18. Februar 2015, S 2121 A – 41 – A 3.14(D)

Bezug: BMF, Schreiben v. 21.11.2014 - IV C 4 - S 2121/07/0010: 032 BStBl 2014 I S. 1581

Aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl I S. 882 vom 12. Mai 2021) ergeben sich Änderungen hinsichtlich der BGB Verweise. Die Änderungen im BGB treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer hat sich durch das BFH-Urteil vom 17. Oktober 2012 (BStBl II 2013 S. 799) mit Wirkung ab 2011 grundlegend geändert. Danach ist eine Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB (jetzt § 1878 BGB) den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit als vermögensverwaltende Tätigkeit gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzurechnen.

Ehrenamtliche Betreuer erhalten ab dem 01.01.2023 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 425 Euro (bis 31.12.2022: 400 Euro). Die Aufwandsentschädigung wird für jede einzelne Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung gewährt. Es ist deshalb in Ausnahmefällen möglich, dass eine Betreuungsperson den Betrag mehrfach erhält.

Mit dem Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I 2010 S. 1768) wurde § 3 Nr. 26b EStG als spezielle Steuerbefreiungsvorschrift für die betreffenden Aufwandsentschädigungen geschaffen. Diese geht als *lex specialis* für die Vergütungen an ehrenamtliche Betreuer § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG vor. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 ist § 3 Nr. 26b EStG als alleinige Steuerbefreiungsvorschrift für Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB (jetzt § 1878 BGB) anzuwenden.

Nach § 3 Nr. 26b EStG sind entsprechende Vergütungen steuerfrei, soweit sie zusammen mit steuerfreien Einnahmen i.S.d. § 3 Nr. 26 EStG den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG (ab VZ 2021 3.000 Euro, ab VZ 2013: 2.400 Euro) nicht überschreiten. Folglich gilt für alle in § 3 Nr. 26 und Nr. 26b EStG genannten Tätigkeiten nur ein Freibetrag. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Verbrauch des Freibetrags durch eine Übungsleiter-tätigkeit, zur Steuerpflicht der gezahlten Aufwandsentschädigung als ehrenamtlicher Betreuer führt. Des Weiteren ist der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen, wenn die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG in Anspruch genommen wurde (Tz. 5 des BMF-Schreibens vom 21.11.2014, BStBl I S. 1581).

Die Berücksichtigung einer allgemeinen Betriebsausgabenpauschale (i.H.v. 25 % der erhaltenen Aufwandsentschädigung) ist ab dem VZ 2015 nicht mehr möglich.

Ein Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26b EStG in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben ist abweichend von § 3c EStG nur insoweit möglich, als die Einnahmen des ehrenamtlichen Betreuers und gleichzeitig auch die berücksichtigungsfähigen Betriebsausgaben die steuerfreien Einnahmen übersteigen (§ 3 Nr. 26b S. 2 EStG i. V. m. Nr. 26 S. 2 EStG).

Die Bezugsverfügung wird aufgehoben.

Quelle: NWB Datenbank

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Verlustrücktrag: Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Entstehungsjahr**

BFH-Urteil vom 03. Mai 2023, IX R 6/21

vorgehend FG München, 22. September 2020, Az: 12 K 1937/19

1. Negative Einkünfte sind, soweit sie nach § 10d Abs. 1 EStG zurückgetragen worden sind, zeitlich nicht mehr dem Entstehungsjahr zuzuordnen und bilden demzufolge auch nicht (mehr) die Grundlage für die Ermittlung des Einkommens im Entstehungsjahr.

2. Der negative Gesamtbetrag der Einkünfte im Entstehungsjahr (§ 2 Abs. 3 EStG) ist nach Durchführung des Verlustrücktrags um den Betrag der zurückgetragenen Einkünfte zu erhöhen. Der durch den Verlustabzug modifizierte Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Ausgangsgröße für die weitere Ermittlung des Einkommens gemäß § 2 Abs. 4 EStG.

EStG § 2 Abs. 3, EStG § 10d Abs. 1, EStG § 10 Abs. 4b S. 3, EStG VZ 2014, EStG VZ 2015

Aus dem Sachverhalt:

Streitig ist, ob ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte im Streitjahr einen Kirchensteuererstattungsüberhang ausgleicht, obwohl die im Streitjahr nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte im unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum in voller Höhe vom dortigen Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen worden sind (Verlustrücktrag). [...]

Aus der Erstattung von Kirchensteuer in Höhe von 61.262 € sowie gezahlter Kirchensteuer von 153 € ergab sich ein Kirchensteuer-Erstattungsüberhang von 61.109 €. [...]

Quelle: BFH

- **Anerkennung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen nach tschechischem Recht (registrované partnerství)**
FinBeh Hamburg, 17.4.2023, S 2262 - 2022/003

Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach §§ 26, 26b EStG

Auf B/L-Ebene wurde entschieden, dass eine "Eingetragene Partnerschaft" nach tschechischem Recht (registrované partnerství) gleichgeschlechtlicher Personen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 2 Abs. 8 i. V. m. §§ 26, 26b EStG erfüllt.

Anknüpfungspunkt für die Anwendung des § 2 Abs. 8 EStG auf eine ausländische Lebenspartnerschaft ist, dass die zu beurteilende Form der Lebensgemeinschaft nach dem Recht dieses Staates der Ehe in diesem Land rechtlich - insbesondere im Hinblick auf steuerrechtlich relevante Anknüpfungspunkte - vergleichbar ausgestaltet ist.

Gleichgeschlechtliche Partner können seit dem 1. Juli 2006 ihre Partnerschaft registrieren lassen. Voraussetzung für die Eintragung der Partnerschaft ist, dass mindestens ein Partner die tschechische Staatsangehörigkeit hat, beide Partner das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig sind und keiner von ihnen in einer Ehe oder in einer bereits registrierten Partnerschaft lebt (§ 4 Abs. 1, 2 und 4 LPG).

Eine Partnerschaft ist ferner unzulässig zwischen Verwandten gerader Linie und zwischen Geschwistern (§ 4 Abs. 3 LPG). Zuständig für die Registrierung sind die Standesämter (§ 2 LPG). Über die registrierten Partnerschaften wird ein Partnerschaftsbuch geführt (§§ 27 ff. LPG). Die Gleichstellung mit Ehepartnern ist nur in Teilbereichen erfolgt. Nach § 9 LPG gilt ähnlich wie bei Ehepartnern die gesetzliche Vertretungsbefugnis. Die Partner sind sich gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet und zwar sowohl während bestehender Partnerschaft als auch nach ihrer Auflösung (§§ 10 ff. LPG). Der Partner wurde im Erbrecht dem Ehegatten gleichgestellt. Güterrechtliche Regelungen sieht das Gesetz nicht vor, sodass eine Errungenschaftsgemeinschaft wie bei Ehegatten nicht entsteht.

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht eben so wenig. Die Führung eines gemeinsamen Familiennamens ist nicht vorgesehen. Das Adoptionsverbot wurde durch Entscheidung des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik aufgehoben. In

Hinblick auf die Vergleichbarkeit der eingetragenen Lebenspartnerschaft gleichgeschlechtlicher Personen nach tschechischem Recht mit der tschechischen Ehe gibt es keine Bedenken. Die Merkmale, die für eine Vergleichbarkeit sprechen, überwiegen.

EStG § 2 Abs. 8, § 26, § 26 b

Quelle: SIS-Datenbank Steuerrecht

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Ertragsteuerliche Beurteilung der betrieblichen und beruflichen Betätigung in der häuslichen Wohnung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c, § 9 Absatz 5 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 EStG; Neuregelung durch das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, BStBl I 2023 S. 7)**

BMF-Schreiben vom 15.08.2023

GZ IV C 6 - S 2145/19/10006 :027

DOK 2023/0007603

Dieses Schreiben ergeht zur Neuregelung des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6b und 6c EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2022. Die Neuregelung ist für nach dem 31. Dezember 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten anzuwenden (§ 52 Absatz 6 Satz 12 EStG). Das BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2017 (BStBl I S. 1320) ist für die zuvor geltende Rechtslage weiterhin anzuwenden.

Das vollständige Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Verfügung betr. Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer und Anwendung der sog. Homeoffice-Pauschale nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Sätze 2 bis 4 EStG in der Corona-Pandemie; hier: Klärung von Zweifelsfragen vom 21. Juli 2021**

LfSt Rheinland-Pfalz – S 2354 A-St 31 6 – Aktualisiert am 27.3.2023

Die aktualisierte Verfügung ist der Fachinformation als Anlage 3 beigelegt.

Quelle: beck-online.beck.de

Hinweis: Die Ausführungen aus dem BMF-Schreiben vom 21. Juli 2021 sind auch noch für den Veranlagungszeitraum 2022 maßgebend, weil als Zeit der Corona-Pandemie der Zeitraum vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2022 angenommen wurde.

- **Abzugsfähigkeit von Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 16.3.2023 – 10 K 202/22 – **Revision eingelegt**
– Az. des BFH: VI R 4/23

Stellplatzkosten im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung gehören auch nach der gesetzlichen Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG zu den sonstigen (in voller Höhe abziehbaren) Mehraufwendungen (entgegen BMF-Schreiben v. 25.11.2020 – IV C 5 - S 2353/19/10011:006, BStBl. I 2020, 1228).

EStG § 9 Abs. 1 Nr. 5

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Entgegen der Ansicht des Beklagten gehören die Mietkosten des Klägers für den Tiefgaragen-Stellplatz i.H.v. X € nicht zu den Kosten der Wohnung. Vielmehr sind sie unter Beachtung der Einzelfallumstände nur mittelbar und gelegentlich im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. Nutzung der Zweitwohnung angefallen und deshalb den sonstigen notwendigen Mehraufwendungen zuzuordnen. Die Stellplatzanmietung und -nutzung ist im Streitfall - anders als der Beklagte offenbar meint - nicht mit derjenigen der Zweitwohnung gleichzusetzen. [...]

Das vom Beklagten zur Begründung seiner anderslautenden Auffassung zitierte BMF-Schreiben v. 25.11.2020 – (IV C 5 - S 2353/19/10011:006, BStBl. I 2020, Seite 1228) rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Sogenannten norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften kommt keine Rechtsnormqualität zu; sie binden die Gerichte folglich nicht (vgl. nur BFH-Urteil v. 26.2.2002 – IX R 66/98, BStBl. II 2002, 412, DStR 2002, DStR 2002 760 mwN). [...]

Quelle: DStR Nr. 34 / 2023 S. 1879

- **Unentgeltliches Kantinenessen für Leiharbeitnehmer – Arbeitgeberveranlassung i.S.d. § 9 Abs. 4a S. 8 EStG**

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 13.5.2022 – 14 K 212/19 – **rechtskräftig**

Bei einer Arbeitnehmerüberlassung ist nicht in jedem Fall eine Arbeitgeberveranlassung i.S.d. § 9 Abs. 4a S. 8 EStG anzunehmen, wenn einem Leiharbeitnehmer vom Entleiher im Rahmen einer Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich ein Kantinenessen zur Verfügung gestellt wird und der Entleiher mit dem Verleiher über die Mahlzeitengestellung nicht abrechnet (entgegen ABC-Führer Lohnsteuer, 129. EL Stand Feb. 2022, Stichwort: Reisekosten Rn. 108/3).

EStG § 9 Abs. 4a S. 8

Aus den Entscheidungsgründen:

[...]

Im Streitfall war die Klägerin – entgegen der Ansicht des Beklagten – nicht verpflichtet, für die an ihre Arbeitnehmer (...) für Offshore-Einsätze ausgezahlten Zulagen für Verpflegungsmehraufwendungen Lohnsteuer einzubehalten und an den Beklagten abzuführen. Die von der Klägerin an ihre Arbeitnehmer ausgezahlten Zulagen für Verpflegungsmehraufwendungen sind nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei. [...]

Quelle: DStRE Nr. 14 / 2023 S. 856

- **Minderung des WK-Abzugs für eine doppelte Haushaltsführung um steuerfreie Aufwandsentschädigung**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg, Urteil vom 21.9.2022 – 2 K 842/20 – **vorläufig nicht rechtskräftig**

Der WK-Abzug für eine doppelte Haushaltsführung ist um die Höhe einer gem. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 1 LKomBesG BW zu mindern, da die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang i. S. von § 3c Abs. 1 EStG zur erhaltenen Dienstaufwandsentschädigung stehen.

EStG § 3 Nr. 12 Satz 2, § 3c

I. Problemstellung/Sachverhalt

Die Klin. hatte auf Grund ihrer Tätigkeit als Bürgermeisterin eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort angemietet und nach dem Landesrecht (zusätzlich zu ihren steuerpflichtigen Bezügen) eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

Die Entscheidung befasst sich mit der Frage, ob der (zwischen den Beteiligten unstreitige) WK-Abzug für die doppelte Haushaltsführung um die steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zu mindern ist.

[...]

III. Die Entscheidung des FG

Das FG hat die Klage abgewiesen. Die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung seien (in Höhe der gewährten steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung) nach § 3c Abs. 1 EStG nicht als WK abziehbar, da sie mit der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang gestanden hätten. Durch die Regelung des § 7 Abs. 1 LKomBesG BW solle der gesamte durch das Amt verursachte Aufwand (einschließlich des Aufwands für eine doppelte Haushaltsführung) abgegolten werden. Seine Rechtsauffassung hat der Senat durch eine grammatikalische, teleologische und historische Auslegung der landesrechtlichen Vorschrift begründet.

Quelle: EFG Nr. 14 / 2023 S. 974

- **Erste Tätigkeitsstätte einer vom militärischen Dienst freigestellten Soldatin im Aus-
bildungsdienstverhältnis**

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 8.3.2023 – 5 K 211/22 – **rechtskräftig**

Eine Soldatin auf Zeit, die im Rahmen einer Förderung nach § 5 SVG während eines öffentlich-rechtlichen (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses vom militärischen Dienst freigestellt ist, hat am Ausbildungsort eine erste Tätigkeitsstätte i. S. von § 9 Abs. 4 Satz 1 EStG.

EStG § 9 Abs. 4 Satz 1; SVG § 5 Abs. 1 Satz 1.

I. Problemstellung/Sachverhalt

Streitig ist die Ermittlung von Fahrtkosten nach Reisekostenrecht und der Ansatz von Mehraufwendungen für Verpflegung im Jahr 2019.

[...]

III. Einordnung und Würdigung der Entscheidung

Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung war das BFH-Urteil vom 22.11.2022 – VI R 6/21 (BFH/PR 2023, 532) – noch nicht veröffentlicht, das Besprechungsurteil steht jedoch mit diesem im Einklang.

In dem genannten Urteil hat der BFH entschieden, dass ein Zeitsoldat an dem Bundeswehrstandort, dem er dauerhaft zugeordnet ist, eine erste Tätigkeitsstätte begründen kann. Daran hatte auch das FG keinen Zweifel für die Zeit bis zum Ausbildungsbeginn der Klin. im Streitjahr.

Quelle: EFG Nr. 14 / 2023 S. 1000

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Steuerbegünstigung für ausländische Baudenkmäler**

BFH-Urteil vom 26. April 2023, X R 4/21

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 14. Januar 2021, Az: 3 K 1948/18

Die Steuerbegünstigung gemäß § 7i oder § 10f EStG für Baumaßnahmen an einem im EU-Ausland belegenen, aber auch zum kulturgeschichtlichen Erbe Deutschlands gehörenden Baudenkmal ist ausgeschlossen, wenn die Baumaßnahmen nicht vorher mit der für den Denkmalschutz zuständigen ausländischen Behörde abgestimmt worden sind. Auf die Frage, ob die Beschränkung auf im Inland belegene Gebäude mit dem Unionsrecht vereinbar ist, kommt es dann nicht an.

EStG § 7i Abs. 1 S. 1, EStG § 7i Abs. 1 S. 2, EStG § 7i Abs. 1 S. 6, EStG § 7i Abs. 2, EStG § 10f Abs. 1, EStG § 10f Abs. 5, AEUV Art. 49 Abs. 1, AEUV Art. 63 Abs. 1, FGO § 120 Abs. 3, ZPO § 293, ZPO § 560, EStG VZ 2010, EStG VZ 2011, EStG VZ 2012, EStG VZ 2013, EStG VZ 2014

Quelle: BFH